



Amtsgericht Lübbbecke

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 30.07.2025, 10:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, Kaiserstraße 18, 32312 Lübbbecke**

folgender Grundbesitz:

Eingetragen im

**Grundbuch von Holzhausen, Blatt 549,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Holzhausen, Flur 10, Flurstück 563, Gebäude- und Freifläche,
Lerchenweg 2, Größe: 1.249 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden, 1-geschossigen Einfamilienhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca 1957 sowie mit einer Doppelgarage, Baujahr ca.1991.

Es besteht Instandhaltungsstau und im Kellergeschoss liegen Feuchteschäden vor.

Das Objekt liegt in Preußisch Oldendorf, Ortsteil Bad Holzhausen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

195.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.